

**Satzung der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)
vom 25. Februar 2021**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte
- § 3 Abgabenschuldner
- § 4 Meldepflicht der Abgabenschuldner
- § 5 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Elternbeiträge
- § 6 Höhe der Elternbeiträge - Regelsätze
- § 7 Höhe der Elternbeiträge – Überbetreuung/Betreuung vor Schulbeginn
- § 8 Entgelte für Gastkinder
- § 9 Verfahrensweise der Entgelterhebung bei Hortkindern
- § 10 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte
- § 11 In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie aufgrund des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 folgende

**Satzung der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)**

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heidenau. Sie gilt ebenso für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege, soweit die Kindertagespflegestelle gemäß SächsKitaG durch die Stadt Heidenau gefördert wird.

(2) Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Heidenau betreut und ist die Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für die Stadt Heidenau aufgenommen, gelten die §§ 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung. Der § 4 dieser Satzung gilt mit der Maßgabe, dass Veränderungen gegenüber der Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft zu melden sind.

§ 2

Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt und Kindertagespflege erhebt die Stadt Heidenau Elternbeiträge und weitere Entgelte. Hierzu erlässt sie Abgabenbescheide.

(2) Die Elternbeitragspflicht gemäß der §§ 6 und 7 entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Stadt Heidenau oder in Kindertagespflege mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Beendigung bzw. mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidenau und in Kindertagespflege (Kita-Betreuungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 8 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Bei längerer Krankheit oder Kur eines Kindes erfolgt ab der 7. Woche der Abwesenheit eine Rückerstattung des Elternbeitrages.

(5) Urlaub des zu betreuenden Kindes führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. zu einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von 14 Kalendertagen nicht überschreitet. Beträgt die Dauer der Schließzeit während der Betriebsferien mehr als 14 Kalendertage, liegt keine Überschreitung vor, wenn eine Betreuung in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist.

Erfolgt die Schließung einer Einrichtung im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, im Sinne von § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGB. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGB. I S. 1385) geändert wurde, so wird eine Rückerstattung des Elternbeitrages ab dem 1. Schließtag vorgenommen.

Ist auf Grund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, im Sinne von § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGB. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGB. I S. 1385) geändert wurde, eine eingeschränkte Öffnungszeit der Einrichtungen erforderlich, so erfolgt eine Rückerstattung des Elternbeitrages auf Antrag, für die nicht erbrachte Stundenanzahl ab dem 1. Schließtag.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heidenau besuchen oder nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Kindertagespflege betreut werden.

(2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Meldepflicht der Abgabenschuldner

(1) Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte Einfluss hat, unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Heidenau zu erklären. Meldepflichtige Veränderungen sind insbesondere:

1. Änderungen der Betreuungszeiten
2. An- und Abmeldung von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege
3. Änderungen des Familienstandes der Personensorgeberechtigten
4. Änderungen der Bankverbindung
5. Namensänderungen
6. Anschriftenänderungen

(2) Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils bis zum Monatsende schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Heidenau zu erklären und werden wirksam mit dem übernächsten Monat, der auf die Beantragung folgt. Ausnahme hiervon ist die kurzfristige Arbeitsaufnahme von Personensorgeberechtigten.

Änderungen nach Abs. 1 Pkt. 2 bis 6 werden ab dem Monat des Eingangs der Veränderungsmitteilung bei der Stadt Heidenau und dem Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen berücksichtigt.

(3) Finanzielle Nachteile, die der Stadt Heidenau durch eine unterbliebene oder verspätete Anzeige von Veränderungen entstehen, sind vom Abgabenschuldner zu ersetzen.

§ 5

Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Elternbeiträge

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten gemäß § 14 SächsKitaG ergeben und welche bis zum 30. Juni des Folgejahres bekannt zu machen sind.

(2) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den nach Abs. 1 ermittelten Betriebskosten und nachstehenden Regelungen. Änderungen der Elternbeiträge aufgrund neu bekannt gemachter Betriebskosten werden jeweils zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

§ 6

Höhe der Elternbeiträge – Regelsätze

(1) Der ungekürzte Elternbeitrag für ein Kind beträgt monatlich

1. in der Kinderkrippe/Kindertagespflege im Alter von null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei einer Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 23 vom Hundert der Betriebskosten nach § 5 dieser Satzung
2. im Kindergarten/Kindertagespflege vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 30 vom Hundert der Betriebskosten nach § 5 dieser Satzung
3. im Hort für Kinder der ersten bis zur vierten Klasse bei einer Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden 30 vom Hundert der Betriebskosten nach § 5 dieser Satzung
4. im Hortbereich der Schule zur Lernförderung „Ernst-Heinrich-Stötzner“ für Kinder der ersten bis zur sechsten Klasse bei einer Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden 25 vom Hundert der Betriebskosten nach § 5 dieser Satzung.

Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für eine Betreuung im Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend. Diese Regelung kommt im Bereich Kindertagespflege nicht zur Anwendung.

(2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten bei einer 6-Stunden-Betreuung zwei Drittel und bei einer 4,5-Stunden-Betreuung die Hälfte des unter Abs. 1 Pkt. 1 bzw. 2 festgesetzten Elternbeitrages. Für die Kindertagespflege gilt diese Berechnung analog.

(3) Im Bereich Hort beträgt der ungekürzte Elternbeitrag bei einer 5-Stunden-Betreuung fünf Sechstel des unter Abs. 1 Pkt. 3 bzw. 4 festgesetzten Elternbeitrages.

(4) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder von einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege entsprechend Abs. 1 betreut, ermäßigt sich der Elternbeitrag. Dabei zählt das jeweils älteste Kind einer Familie als das erste Kind.

Es kommen die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe in ihrer jeweils gültigen Fassung festgesetzten Absenkungsbeiträge für das zweite und jedes weitere Kinder einer Familie (Geschwisterermäßigung) und für Kinder von Alleinerziehenden zur Anwendung. Werden diese durch Beschluss des Kreistages geändert, sind die aktualisierten Elternbeiträge unverzüglich bekannt zu machen.

§ 7

Höhe der Elternbeiträge – Überbetreuung/Betreuung vor Schulbeginn

(1) Eine Überbetreuung findet statt, wenn für Kinder in

- Kinderkrippen/Kindertagespflege eine Betreuung von über 9 Stunden,
- Kindergärten/Kindertagespflege eine Betreuung von über 9 Stunden und
- Horten eine Betreuung von über 6 Stunden

in Anspruch genommen wird.

(2) Der ungekürzte Elternbeitrag für die Überbetreuung ergibt sich wie folgt:

Hochrechnung der Betriebskosten auf der Grundlage einer 9-Stunden-Betreuung in Kinderkrippe und Kindergarten sowie 6-Stunden-Betreuung im Hort abzüglich des maximalen Landeszuschusses und abzüglich des Gemeindeanteils der Stadt Heidenau.

(3) Werden mehrere Kinder einer Familie oder von einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege entsprechend Abs. 1 betreut, gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Stadt Heidenau bietet bei Bedarf eine ausschließliche Betreuung vor Schulbeginn an. Der Elternbeitrag für diese Betreuungsform beträgt ein Viertel des Elternbeitrages der 6-Stunden-Betreuung entsprechend § 6 Abs. 1 Pkt. 3 bzw. 4. Ermäßigungsbeiträge für Alleinerziehende sowie Geschwisterermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 8

Entgelte für Gastkinder

Für eine Gastkindbetreuung wird für die Bereiche Kinderkrippe, Kindergarten und Hort ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes festgesetzt. Dieser ermittelt sich wie folgt:

Die ermittelten Betriebskosten entsprechend § 5 abzüglich des Gemeindeanteils der Stadt Heidenau an den Betriebskosten geteilt durch 20 Tage. Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils kommt der neu festzusetzende Elternbeitrag für eine 9-Stunden-Betreuung zur Anwendung.

§ 9

Verfahrensweise der Entgelterhebung bei Hortkindern

(1) Verfahrensweise für die Entgelterhebung bei Schulanfängern:

1. Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung in der Stadt Heidenau werden die Entgelte wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird das Entgelt für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird das Entgelt für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.

2. Bei Aufnahme eines Hauskindes in eine Horteinrichtung werden die Entgelte wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird das Entgelt für den vollen Monat erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird das Entgelt für einen halben Monat erhoben.

(2) Verfahrensweise für die Entgelterhebung der Hortkinder Ende der 4. bzw. 6. Klasse:

Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird das Entgelt für den halben Monat erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird das Entgelt für einen vollen Monat erhoben.

§ 10

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Abgabenbescheid der Stadt Heidenau festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Heidenau ist jeweils am 15. Kalendertag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

(3) Die weiteren Entgelte gemäß § 8 sind jeweils am 15. Kalendertag eines Monats für den Vormonat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 24. September 2015 rückwirkend außer Kraft.

Heidenau, den 26. Februar 2021

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 26. Februar 2021

J. Opitz
Bürgermeister